

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrgang XVI

Posen, Novbr./Dezbr. 1915

Nr. 11/12

Kassel K., Ein ärztliches Kulturbild aus Südpreußen. S. 161. —
Haupt G., Zur Geschichte des Raczynskischen Palais in Posen. S. 181.
— Literarische Mitteilungen. S. 184. — Nachrichten. S. 190. — Be-
kanntmachungen. S. 192.

Ein ärztliches Kulturbild aus Südpreußen.

Von
K. Kassel.

Kaum ist ein Strich Polens von den siegreichen verbündeten Truppen besetzt, da beginnt, während diese weiter vordringen, hinter der Front die grosse Kulturarbeit, nicht selten un- bequem für die, welche sich erst an deutsche Ordnung und Sauberkeit gewöhnen sollen, aber ein Segen für das Ganze und die Grundlage für späteres friedliches Erblühen. Der Vergleich des Jetzt mit dem, was einst gewesen, als das Polenreich seinem Schicksal verfiel, ein Blick in die mühselige Tätigkeit unserer Verwaltung führt uns so recht vor Augen, wie in dem ganzen Werdegange der kulturellen Entwicklung der dem preussischen Staate einverleibten Teile Polens nur folgerichtiges Handeln der Verwaltung dauernde Werte schaffen konnte. Wir lernen alle die kleinlichen Hemmnisse kennen, die Kurzsichtigkeit selbstischer Interessenpolitik, welcher der Blick für das Ganze völlig fehlt, und andererseits manchenorts die wohlthätige Zähigkeit des preussischen Verwaltungsapparates, Zivil- und Militärärztliches in ihren Reibungen, dann wiederum den unermüdlichen Eifer der Behörden, alle gesundheitlichen Schädigungen aus dem neuen Besitze auszurotten. Alles das wird uns ein prachtvolles Bild von der Kulturarbeit der Deutschen geben, die allen Hemmnissen zum Trotz ihrem Ziele entgegenstrebt.

Sofort bei der Übernahme der Herrschaft begann die preussische Regierung die Organisation des Gesundheitswesens¹⁾.

¹⁾ Nach den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Posen: S. P. Z. Generalia A. I.

Es gab damals in Polen nur wenig studierte Ärzte. An ihrer Stelle trieben Bader und Chirurgen ihr Unwesen. Die Behörde fand recht wenig Verständnis für ihre grossen Pläne und stiess noch nach Einsetzung der Kreisphysici bei diesen wie auch bei den ländlichen Verwaltungsstellen auf härtesten Widerstand¹⁾. Die erste Sorge der Krone war nun auf die Ansiedlung von Ärzten und Heilpersonal gerichtet. Die Medizinalverwaltung legte sie in die Hand des Collegium medicum et sanitatis (Reskript vom 15. Mai 1793), welches in Posen seinen Sitz hatte. Dieses bestand aus je zwei „geschickten Ärzten, Apothekern und Wundärzten, die sich aus Gesinnungen des Patriotismus und aus Liebe zur Beförderung des allgemeinen Wohles diesem Geschäft auch selbst ohnentgeltlich widmen wollen und sich bereits das öffentliche Vertrauen erworben haben.“ Ferner sollten durch das Collegium in Südproussen 6 Landphysici und zwölf Chirurgi angestellt werden, welche durch das Provinzial-Collegium in Vorschlag zu bringen und diesem untergeordnet waren. „Da wir die Provinz besonders mit tüchtigen und brauchbaren Subjekten zu versehen wünschen, so wenden wir uns dieserhalb an den Herrn General-Chirurgus Theden²⁾ Wohlgeboren mit dem ergebensten Ersuchen, uns eine Anzahl von zehn bis zwölf Chirurgen, die sich in Absicht ihrer Kenntnisse überhaupt, sowie zu der beabsichtigten Bestimmung für die hiesige Provinz insonderheit qualificiren, baldgefälligst in Vorschlag zu bringen, und dabey insonderheit auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, welche mit sonstiger Geschicklichkeit auch die Kenntnis der polnischen Sprache verbinden.“ Wegen des Mangels an wohlgeschulten Zivilchirurgen wird der Generalchirurg Dr. Theden in Berlin beauftragt, eine Liste von Feldscherern einzureichen, welche für die betreffenden Stellen in Frage kämen. Den Stand der Bildung dieser Militärchirurgen kann man am besten daran er-messen, dass Theden bei einigen hierfür vorgeschlagenen Kandidaten ihre Fähigkeit zu rechnen und zu schreiben als etwas ganz besonderes vermerkt. Er gibt uns in seinem Bescheide auch ein scharfes Bild von der wirtschaftlichen Lage der alt-eingesessenen Chirurgen, welche er vor der militärischen Konkurrenz schützen will. „Die Armuth sey so gross, dass die Leute keinen Arzt bezahlen könnten — also hilflos dahin stürben, nun glaubte ich und glaube es noch, dass wenn in den kleinen Städten ein langgedienter invalider Chirurgus eine Bedienung

1) Siehe Kassel „Die Bekämpfung der venerischen Seuche. Ein Erinnerungsbild aus dem ehemaligen Südproussen.“ Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik. Bd. 6.

2) Hervorragender Chirurg, dessen Name in der Geschichte der Medizin seiner Zeit an erster Stelle steht.

erhielte, derselbe nützlicher sein möchte als ein invalider Unterofficier, indem er doch einen guten Rath ausser seinen Berufsstunden unentgeltlich erteilen könnte, und da ihm ausser diesem zu practicieren untersagt würde, so würde er so wenig den Dienst dadurch negligieren, als mit den Ärzten der Kreyse in Collision kommen können, und da diese Männer nur an einem Orte des Distrikts sich aufhalten können, so würden doch an dem von ihnen nicht bewohnten Quartier hierdurch des Königs Majestät Unterthanen erhalten werden können.“ Hier soll also eine neue Art von Heilpersonen entstehen: invalide Militärchirurgen, an sich schon damals eine recht fragwürdige Qualität, die, nachdem sie zudem noch dienstunbrauchbar geworden, im Hauptamt irgend eine Bedienstungstelle versehen, im Nebenamt ihre ärztlichen Erfahrungen zum Besten geben sollen! Dieser wirtschaftliche Schutz des zivilen Ärztestandes auf Kosten seines Wertes steht wohl einzig da in der Geschichte eines Standes überhaupt. — Der überaus langsame Geschäftsgang zwischen Posen und Berlin, wo das Ober-Collegium seinen Sitz hatte, dann aber auch die inneren Unruhen in Polen verschuldeten das Hinziehen der Regierungsmassregeln. Inzwischen waren die Verhältnisse immer schlechter geworden. Endlich raffte sich nach vier Jahren das Collegium medicum zu einer wichtigen Eingabe „Wegen Abstellung der Pfuschereyen in hiesiger Provinz“ auf. Sie richtete sich gegen die überhandnehmende Konkurrenz der Militärchirurgen und verlangte, „dass die Compagnie Feldscheren sich des äusseren und inneren Curierens bei Personen bürgerlichen Standes enthalten sollen.“ Sie üben in Posen und in der Provinz grosse Praxis aus. „Wir haben solches aus dem Grunde immer geschehen lassen, weil es an geschickten Chirurgen gefehlt hat. Wenn indes jetzt der Fall eintritt, dass viele Chirurgen, die approbiert sind, sich darüber beschweren, weil ihnen auch viel Abbruch geschieht, so submitieren wir allerunterthänigst: ob ihnen vorerst die Praxis bey Personen bürgerlichen Standes ex adductis frey seiben, oder ob ihnen solches verbothen werden soll, in welchem Fall wir anfragen müssen, durch das Ober-Kriegs-Collegium das deshalb Erforderliche an die Regimenter . . . allergnädigst zu verfügen¹⁾.“

¹⁾ Laut Kgl. Erlass aus Potsdam vom 24. Dezember 1726 durften die Regiments-Feldschere (nicht aber die Compagnie-Feldschere) innerlich und äusserlich behandeln. Ihre Atteste wurden bei Civilgerichten zugelassen. Diese recht verständige Bestimmung macht also einen wohl begründeten Unterschied zwischen dem unerfahrenen subalternen Compagniechirurgus und dem durch Lazareth- und Kriegsdienst immerhin erfahreneren Regimentsarzt, während das Posener Gesuch trotz der anerkannt schlechten Qualität der Civilchirurgen die Militärchirurgen einfach auf das Niveau der Kurfuscher stellt.

Ferner heisst es in dem Schreiben: „Die Abhaltung der Pfusereien, die in hiesiger Provinz ganz ins Unendliche gehen, und wodurch ganz unglaublicher Nachteil gestiftet wird, verdient gewiss in dieser Provinz ganz besonderer Reflektion!).“ Es werden Avertissements erbeten. Es wird ferner empfohlen, „ob auch in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern die Publikation halbjährig geschehen und ob dabei zugleich diejenigen Medizinal-Personen, die in Examine nicht bestehen, und denen ihres Mangels an Kenntnissen wegen die Praxis untersagt wird, um das Publikum vor diesen zu warnen, öffentlich bekannt gemacht werden sollen.“

Die Regierung hatte ihren Standpunkt schon im Jahre 1794 der Behörde in Posen dargelegt, als sie bei Gründung der Posener Kammer die Instruktion für das Provinzial-Kollegium zu Moers als Norm für ihre Institution einsandte. Sie enthält u. a. recht wichtige Festsetzungen in Bezug auf Ärzte, Chirurgen, Bader und Barbieri (Abschn. 25.): „Nach einer ehemals in anno 1726 ergangenen Königl. Cabinetsordre ist zwar denen Regiments Feldscherern von den Königl. Armeen, keineswegs aber denen Compagnie Feldschers, die praxis medica sowohl als chirurgica, auch bei Personen bürgerliches Standes nachgegeben gewesen, allein die neuere Cabinetsordre vom 11. May 1767 disponirt näher, unter was für Bedingungen ihnen gedachte Praxis für das Künftige verstattet werden soll; die Compagnie Feldscherer hingegen müssen sich des äussern und innerlichen Curierens bei bürgerlichen Personen gänzlich enthalten.“ Hierbei haben wir es also mit einem Prinzip doppelten Schutzes zu tun: demjenigen des Ärztestandes vor der Überschwemmung mit der Konkurrenz seitens der zahlreichen Compagniechirurgen, denen die an Zahl geringeren Regimentschirurgen gegenüberstehen. Dann aber spielt der Schutz des Publikums gegenüber den weniger erfahrenen jüngeren Militärärzten eine gewisse Rolle.

Das Programm der preussischen Regierung bestand nun darin, alles was sich in Preussen bewährt hatte, auch auf Südproussen zu übertragen. So sollte hier auch die Examensfrage nach preussischem Muster geordnet werden. Es heisst da (Abschn. 26): „Seine Königl. Majestät haben vermöge Cabinetsordre vom 18. Februar 1767 vestgesetzt, dass für das Künftige kein Medicus, welcher in höchstdero Landen practiciren will, vom Cursu anatomico weiter dispensirt werden solle. Worauf das Provincial-Collegium medicum in vorkommenden Fällen strikt zu halten hat.“ Dann weiter (Abschnitt 27): „Es muss kein Apotheker, Chirurgus und Bader eher zum Examen admittiert werden, bevor er nicht

1) Vergl. S. 171 ff.

glaubwürdig docirt, dass er die in der medizinischen Ordnung vorgeschriebenen Servis-Jahre erfüllet, und zwar ein Chirurgus und Bader eventualiter auf einige Jahre unter Königl. Preussischer oder anderer Potentatentroupen als Feldscheren gedienet, dergleichen auch mittelst attestati des Commissarii Magistratus loci beigebracht, dass er sich an dem Ort, wo er sich etabliren will, ohne jemandes Contradiction niederlassen können.“ Haben wir es hierbei mit einer gewissen Innungsluft der wirklich guten alten Zeit zu tun, so begegnen wir sofort einem peinlichen Verfallssymptom des Standes bei der Art Königlicher Fürsorge in Gestalt von kleinlicher Bevormundung und Berufsschutz: Es wird (Abschnitt 30) den Buchdruckern verboten, „nicht das Geringste von medizinischen Traktaten, medizinischen oder chirurgischen Cursen und Operationen, Arzneien oder was dahin gehörig weder zu den Gazetten noch Intelligenzblättern oder auf andere Weise in keinerlei Weise, eher, bei Strafe in den Druck genommen werde, bevor solcher von dem Provinz-Collegium censirt und approbiert worden.“

Die Königliche Kriegs- und Domänenkammer zu Posen nimmt in der Examenfrage einen vermittelnden Standpunkt ein. Sie trägt dem Ober-Collegium eine Reihe von Wünschen vor, die im übrigen Preussen gültigen Verordnungen den östlichen posener Verhältnissen anzupassen. Zunächst betreffen jene die allerdings harten Vorschriften bezüglich der Prüfungsordnung für alle im Posener Departement schon niedergelassenen Ärzte: „Es giebt im Posener Departement Ärzte, die schon 15 und mehrere Jahre practiciren, diesen würde das Cursiren sehr schwer fallen, auch werden verschiedene die Kosten nicht im stande seyn aufzubringen. Dr. Wolff, der Vertreter der Posener Behörde macht den Vorschlag, dass alle diejenigen Ärzte, welche vor der Occupation in der Provinz practicirt haben, verpflichtet sein sollen, einen vom Collegium medicum in Posen aufgegebenen Casum in Sessione Collegii auszuarbeiten und mit seinem Namen zu unterschreiben. Dieser Casus soll alsdann dem Ober-Collegium zur Approbation eingereicht werden. Diejenigen Ärzte aber, welche nach der Besitzergreifung sich in der Provinz niedergelassen haben, „seyen dem Gesetze in omnibus punctis et Clausulis unterworfen.“

Das Ober-Collegium, dessen Gutachten die Königliche Bestätigung der Verordnungen herbeiführt, geht nicht vollständig auf jene Wünsche ein. Es beruft sich zunächst darauf, dass nach der Verordnung vom 24. August 1724 kein Physicus angenommen werden, noch weniger ein Doctor medicinae practicieren soll, wenn er nicht ausser der Beobachtung der übrigen Vorschriften seinen Cursum anatomicum gemacht hat. Dieser wird

von den nach der Occupation niedergelassenen Ärzten gefordert. Von den Ärzten, welche schon vorher in der Provinz prakticirt haben, wird ein regelrechtes Examen verlangt. „Wenn indessen aber durch die Unwissenheit und den Mangel an medicinischen und chirurgischen Kenntnissen der in hiesiger Provinz prakticirenden Ärzte seither viel Menschen aufgeopfert sind, so wird es auf der andern Seite nöthig seyn, alle Ärzte, die vor der Besitzergreifung in hiesiger Provinz practicirt haben, einem Examen zu unterwerfen, damit bestimmt werden könne, welcher von ihnen die *praxis medica et chirurgica* und zwar wie weit dieselbe einem jeden überlassen werden kann.

In dieser Hinsicht dürfte daher in Absicht dieser Ärzte der Zusatz zu machen seyn:

dass die vor der Besitznahme schon vorhanden gewesenen Ärzte, sie mögen lange oder kurze Zeit practicirt haben, gehalten seyn sollen, sich einem Examen bei dem Collegium medicum provinciale zu unterwerfen.“ Und zwar wird der Vorschlag des Dr. Wolff, die Ausarbeitung eines Casus, als der empfehlenswerteste anerkannt. — In Bezug auf die Chirurgen behält sich das Berliner Collegium die Entscheidung vor, bis eine Liste eingereicht ist, „was für Chirurgi überhaupt in Südproussen vorhanden und ob selbige die Chirurgie ordentlich erlernt und gehörige Lehrbriefe aufzuweisen haben.“

Im weiteren geht die Kriegs- und Domänenkammer auf den alten Kompetenzkonflikt zwischen Chirurgen und Medicinern ein. Dieser war für Preussen schon seit 1724 dahin entschieden, „dass sich die Doctores aller äusserlichen chirurgischen Kuren enthalten sollen.“ Für das Posener Departement wird aber der Wunsch ausgesprochen, dass jene auch bis zur Ankunft des Chirurgen äusserliche chirurgische Kuren vornehmen dürfen, da „der Arzt öfters aufs Land berufen, ohne zu wissen, was dem Patienten fehlt.“ Das Collegium medicum gibt diesem Vorschlage statt, beschränkt jedoch das Recht des Doctoris medicinae dadurch, dass er beifügt, er dürfe nur bis zur Ankunft der Chirurgen dessen Tätigkeit versehen. Hiermit fand der Standes- oder besser Konkurrenzstreit zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern seine Erledigung.

Nach dem Edikt vom 22. April 1727 war nämlich dem Arzte, wenn er auf das Land berufen wurde, gestattet, eigene Medizin zu dispensieren. Da aber hierbei vielfach Geldschneiderei „besonders von jüdischen Ärzten, wovon die Erfahrung selbst Wort führt“, zu beobachten war, schlug die Kammer vor, folgendes einzurücken: „dass, wenn ein Medicus auf dem Lande berufen würde, so seye ihm zuvor erlaubt, dem Kranken auf so lange Medizin zu geben, bis derselbe solche nach dem Rezept

aus der nächsten Apotheke bekommen kann, auch von selbst dispensirter Medizin soll derselbe das Rezept bei dem Kranken niederlegen.“

Auch dieser Wunsch wird in die Bestimmungen für Posen aufgenommen.

Jedoch geht das Collegium medicum nicht ein auf die Forderung einer Erhöhung der Taxe für ärztliche und chirurgische Leistungen. Diese war nämlich damit begründet, dass die Honorarsätze „vor beinahe 70 Jahren entworfen, seit der Zeit wie bekannt alle Pretia rerum dreifach gestiegen . . .“ Das Collegium erkennt diese Tatsache zwar an, weist aber darauf hin, dass, da überall die Preise für alles erhöht worden, kein Grund vorliegt, in Bezug auf die Ärztetaxe für Posen eine Ausnahme zu machen. Die Behörde behält sich vor, der Generaldirektion für das Finanzwesen die Ausarbeitung einer für ganz Preussen giltigen höheren Taxe zu empfehlen.

Die Regierung geht nun weiter und versucht, eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Doctores und Chirurgen durch obligatorische Journalführung einzuführen. Der Widerstand, welchen die Posener Ärzte gegen diese Neuerung leisten, veranlasst die hiesige Staatsbehörde, nach Berlin folgenden Antrag zu senden. „Die Ärzte im hiesigen Departement halten es für überflüssige Arbeit, ein genaues Journal über ihre Kranken und dabei angewandte Kurmethode zu halten und wenn es sich ereignet, besonders in chronischen Krankheiten, dass mehrere Ärzte über den Zustand des Kranken konferieren sollen, so ist es öfters leichter, sich in der verwünschten babilonischen Sprache zu finden als im Bericht der medici ordinarii.

Es ist also höchst nöthig, dass alle praktizierenden Ärzte anbefohlen werde, ein genaues Journal so wohl über die Krankheit als auch der Kurmethode zu halten.“ Das Collegium medicum befürwortet diesen Antrag und fügt hinzu, dass die Journale besonders bei grassirenden Krankheiten notwendig sind.

Schliesslich gibt die Posener Kammer noch folgende Anregung, welche uns so recht die Art des Interessenkampfes zwischen Ärzten und Chirurgen vor Augen führt: „Da der gemeine Mann in der Provinz bei dem aller mindesten übel Befinden gleich zum Blutlassen seine Zuflucht nimet, da aber fast alle Frühjahr und Herbst im Posener Departements ansteckende Faulfieber grassiren, der grosse Theil der Chirurgi Juden und im höchsten Grad unwissen seyn, so ist es sehr nöthig, das Aderlassen ohne Vorbewusst eines Arztes allgemein zu verbieten.“

Das Ziel der Königlichen Regierung ist es aber unentwegt und ohne Rücksicht auf kleinliche lokale berufliche Geschäftsneiderei, das Sanitätswesen der Ostmark nach dem Muster des be-

währten altpreussischen einzurichten, dessen Kenntnis am besten durch die folgenden zwei Reskripte vermittelt wird.

~~.....~~ Königlicher Erlass vom 27. September 1725: „dass die in Höchst-dero Lande zu practiciren intentionirte Medici den Cursum anatomicum zu Berlin verrichten sollen. Da aber dennoch verschiedene Medici von Praestierung solthanen Cursus sich loszumachen gesucht, Se. Königliche Majestät hingegen vor das Künftige niemand mehr davon dispensiret wissen wollen, weil Sie die Anatomiam ohnstreitig vor das wesentlichste Requisiteum eines geschickten Medici halten, und dahero diese, Dero höchste Willensmeinung, dero Ober-Collegio-Medico mittelst Cabinets-Ordre vom 18. Februar a. c. zur Achtung bekannt machen lassen, . . .“ Gleichzeitig wird verfügt „genauer darauf zu vigiliren, dass keine unapprobierte Medici sich mit einigen Curen abgeben dürfen.“

Königlicher Erlass vom 3. April 1771: „damit von denen in denen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, woselbst kein Medicus Practicus wohnt, etablirten Apothekern und Chirurgis von der denselben etwan verliehenen Erlaubniss zu innerlichen Curen kein Missbrauch gemacht, oder solche weiter, als ihnen dergleichen Curen anvertrauet werden können, extendirt werden möge, so ist von Seiten unseres Ober-Collegii medici hierüber eine besondere Instruktion für sämtliche Provincial-Collegia medica, wornach sie sich bei dem mit denen Apothekern und Chirurgis in kleinen Städten, Flecken und Dörfern, woselbst kein Medicus practicus wohnt, vorzunehmenden Examine über innere Curen richten sollen, entworfen worden.“

Die einzelnen Abschnitte dieser Instruktion vom 23. Februar 1771 betreffen:

1. den guten Lebenswandel, Fleiss und Gewissenhaftigkeit der Kandidaten. Dieser darf kein Säufer sein.
2. Mündliche und schriftliche Prüfung vor dem Collegium medicum.
3. Verbot der unerlaubten Begünstigung der Kandidaten durch die Examinatoren.
4. Der Kandidat soll den Unterschied zwischen den einzelnen Krankheiten kennen: ob die Krankheit eine Pleuresie oder Peripneumonie, gelindes Flussfieber oder bösarziges Catarrhfieber ist. Er soll den Unterschied zwischen roter Ruhr und güldener Ader, Entzündung der Gedärme und Kolik kennen.
5. Er soll über Ursachen, Verlauf und Behandlung der Krankheiten Bescheid wissen.
6. Der Kandidat darf nur diejenigen Leiden behandeln, von welchen er genügend Kenntnisse nachgewiesen hat und zwar auch nur an den Orten, wo kein Medicus practicus wohnhaft.

7. Wenn eine Apotheke am Orte ist, muss der Chirurg aus dieser die Medikamente verschreiben, weil die Apotheke eine Wohltat für das Publikum ist und in gutem Stande bleiben muss.
8. Medikamente, welche am Orte nicht vorrätig sind, dürfen nicht aus dem Auslande bezogen werden.
9. Krankheiten von grosser Wichtigkeit: Krämpfe, Hypochondrie, Mutterbeschwerden, Verstopfung der Eingeweide, kurz alle langwierigen Leiden, soll der Chirurg nicht in Kur nehmen. Der Kranke soll zum nächsten Medicus gehen oder schriftlich dessen Rat einholen. Jedoch darf jener die Correspondenz durch den Chirurgus führen lassen.
10. Der Chirurg wird zur Vorsicht bei Aderlass, Purgiren und Vomiren ermahnt.
11. Bei Seuchen, Fleckfiebern, roter Ruhr, Pocken muss er den nächsten Kreisarzt zu Rate ziehen.
12. Wenn von der Obrigkeit des Ortes ein Chirurg, Apotheker und Bader zum Examen auf innere Kuren präsentiert würden, so soll nicht allen, sondern nur dem Geschicktesten unter diesen dreien die Erlaubnis zum inneren Kurieren erteilt werden. Ist aber einer so geschickt, wie der andere, so soll der Chirurg oder Bader, „da er sich doch mehrentheils mit Besuch der Patienten in seinen Servis-Jahren — und besonders, wenn er bei der Armee gedienet, abgegeben hat, vor dem Apotheker den Vorzug haben.“
13. Eid, sich nach den Vorschriften zu richten.
14. Betrifft die Taxe; für jeden Besuch 2 bis 3 Groschen, je nach der erforderlichen Zeit. Wenn bei dem Gange gleichzeitig ein Rezept verschrieben wird, für Beides zugleich 4 Groschen. — Für Reisen entscheidet die Medizinaltaxe.
15. Für das Examen sind 2 Reichsthaler zu zahlen, gleichgiltig, ob in der Chirurgie allein oder auch dazu in der inneren Medizin.

Wenden wir uns nunmehr den hygienischen Reformen zu, welche die Königliche Regierung in Südpreussen einzuführen sich bemühte. Wir begegnen dabei dem Erlasse, welchen das Ober-Collegium Sanitatis in Berlin an das Posensche Kammer-Departement am 6. Oktober 1795 richtet. Es enthält Instruktionen für diese neue Behörde: „Eure beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen zu richten, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, die erforderlichen Massregeln zur Entdeckung aller Missbräuche der Art zu nehmen, Untersuchungen entweder selbst oder durch die Stadt- und Kreis-Physicos zu veranstalten, entdeckte Missbräuche und der Gesundheit nachtheilige Gewohnheiten nach den Umständen ent-

weder durch Belehrungen abzubringen oder unsere Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen zur Verfügung der dieshalb nöthigen Befehle und Ausführung denselben anzuzeigen, wobei es Eure Pflicht ist dahin zu invigilieren, dass solche wirklich zur Ausübung gebracht werden.“ Das Collegium soll seine Aufmerksamkeit allen Lebens- und Genussmitteln zuwenden, besonders darauf achten, „dass alles dasjenige nicht aus der Acht gelassen wird, wovon eine gute Beschaffenheit des Wassers, der künstlichen Getränke, des Brodtes, des Fleisches usw. abhängt; insonderheit, dass das Brot gut ausgegohren und gebacken, dass kein Fleisch vom kranken und verreckten Vieh, keine unreife oder sonst verdorbenen und ungesunde Obstarten und Zugemüse, auch nicht unreife Erdtoffeln feilgehalten, dass die Biere nicht mit ungesunden Zusätzen versehen, dass Wein und Essig nicht verfälscht, Brandtwein und Liqueure nicht mit ungesunden Zusätzen versehen werden; Wobey Eurer Aufmerksamkeit auf die Entfernung alles desjenigen, was zu Vergiftungen Anlass geben kann, und besonders die Fürsorge für Ausrottung wildwachsender giftiger Kräuter, als des Stechapfels (*Datura stramonium*), des Bilsenkrauts (*Hyoscyamus foetidus*), des Nachtschattens (*Solanum nigrum*), der Schirling-Arten (*Cicuta virosa* und *Conium maculatum*) usw. nicht entgehen. — Die Fabriken für Herstellung von Lebens- und Genussmitteln sollen beaufsichtigt werden. Bezüglich der Wohnungen ist darauf zu achten, „dass nicht mitten in den Städten und zumahl, wo die Wohnungen enge aneinander gebaut sind, Gewerbe betrieben werden, welche durch Gestank und faule Ausdünstungen die Luft verderben.“ Gerbereien und ähnliche Betriebe müssen, wenn möglich ausserhalb der Stadt und wenn es sein kann, nur beim Ausflusse des Stromes aus der Stadt angelegt werden. Ebenso sollen Kirchhöfe ausserhalb der Ringmauern kommen. Den Unfällen, welche durch tolle Hunde verursacht werden, soll vorgebeugt, die davon Betroffenen und zu Tode gekommenen möglichst frühzeitig beerdigt werden. Zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten wird verlangt, dass die Phisici monatliche Sterbelisten einreichen, dabei die Symptome der Krankheiten, die Art der Behandlung, die Wirksamkeit der Medikamente, die Zahl der durch sie Geheilten sowie der trotz ihrer Anwendung Gestorbenen mitteilen. — Es werden Massregeln bei Epidemien in benachbarten Ländern erfordert. Das Publikum soll durch die öffentliche Presse belehrt werden. Viehseuchen sollen unterdrückt werden. Nun bestand in der Stadt Posen selbst beim Magistrat eine Medizinalabteilung mit einem Physicus an der Spitze. Sie war dem Königlichen Provinzial-Collegium medicum untergeordnet. Die Beschäftigung mit dieser Behörde gewährt uns ein gleichsam intimeres Bild der hygienischen Verhältnisse von Posen selbst.

Jene Ortsbehörde beginnt ihre Tätigkeit mit folgendem Antrage an das Provinzial-Collegium:

„Die Menge der Einwohner, der grosse Zufluss von Menschen und der Mangel der Abtritte in vielen Häusern machte Posen zu einem schmutzigen und ungesunden Orth. Alles was die medizinische Polizei bei dieser Sachlage vermag, besteht in folgendem:

1. dass die Stadt 3 und die Juden 2 Karre für beständig unterhalten, diese müssen a) im Winter um 5 Uhr des Morgens und b) im Sommer 3 Uhr des Morgens alles auf den Strassen sich befindende Menschliche, auf der Strasse und in den Gässchen sich befindenden Unrath ausfahren.
2. muss denen Einwohnern, die um das Rathaus wohnen, bei schärfster Ahndung verbothen werden, den Unrath ins Kanal auf dem Markte zu schaffen, sondern sie müssen abwarten, bis der Karre des Morgens kommt.
3. Wäre es nötig, dass die Juden sich anzubauen angewiesen werden, damit sie nicht so dichte beisammen wohnen möchten. Beim Adel ist das Einimpfen von Blattern eingeführt. Aber beim Bürger und Landmann herrscht nicht nur noch zu viel Vorurtheil, sondern der grösste Theil ist doch leider zu sehr mit Finsternisse umhüllt.“

Wer da weiss, dass das Ghetto mit seinen fürchterlichen Zuständen dicht vor den Toren des Rathauses gelegen, dass ausser diesem unseligen Quartier die übrige Stadt und insbesondere die Vorstädte die schlimmsten gesundheitlichen Zustände boten, als Preussen Besitz ergriff, der kann sich nicht genug über die Kurzsichtigkeit dieser städtischen Behörde und die Armseligkeit ihres ersten Auftretens im Kampfe gegen die Epidemien wundern.

Im Mai 1797 fordert endlich die medizinische Polizei Posens von dem ersten Stadtphysicus Doctor Sobernheim junior Vorschläge zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Bürger. Hier eben bekommen wir wieder einen Einblick in die damaligen sanitären Zustände Posens, wo „unter voriger Regierung die medizinische Polizey so sehr vernachlässigt worden ist, dass die Erhaltung einer gesunden und reinen Luft garnicht gedacht und dadurch, so wie überhaupt durch die allgemein herrschende Unreinlichkeit zu epidemischen Krankheiten Anlass gegeben werden.“ Es folgen einzelne Hinweise, nach welcher Richtung sich die Vorschläge bewegen sollen: zu frühes Begraben, zur Schau stellen der Toten, welche an epidemischen Krankheiten gestorben sind; Bettler, welche ihre offenen Schäden und Wunden entblößen und dadurch Ekel erregen; Nahrungsmittel.

Der Bericht Sobernheims wird am 24. September 1797 abgegeben. Aus der Einleitung erfahren wir, dass die Posener

medizinische Polizei schon eine Sanitätsordnung erlassen hat. Er wendet sich gegen eine Stelle derselben, welche sich mit der Franzosenkrankheit beim Vieh beschäftigt. Jene Verordnung verbietet den Genuss solchen Fleisches. „Dies ist aber dem Edikt d. d. Berlin 26. Juli 1785 zuwider, wo es ausdrücklich heisst und von Ober-Collegio Sanitatis bewiesen ist, dass dergleichen Vieh ganz geniessbar und ohne Nachteil ist.“

Der Bericht stellt die Hygiene der Luft als das Wichtigste für die menschliche Gesundheit an erste Stelle. Posen liegt zwar in einer Niederung. Die häufigen Westwinde beseitigen aber die durch diese verursachten Schädigungen. Freilich wird ihr günstiger Einfluss durch die Ausdünstungen aus den durch die Bürger selbst geschaffenen Morästen herabgesetzt. Ihre Beseitigung ist notwendig. Gewerbeanlagen, welche schlechten Geruch verbreiten, gehören an das Ende der Stadt. Die stagnierenden Gewässer einiger Warthekanäle müssen beseitigt werden. Sobernheim schlägt eine gewisse Regulierung des Flusses vor. Die Anwohner der alten Warthe sollen feste bis in diese zu leitende Kloaken bauen. Die Toten sollen nicht mehr in den Kirchengewölben beigesetzt, die Friedhöfe ausserhalb der Stadt verlegt werden. Ferner ist die „Verlegung des Judenkirchhofes der neu angelegten Wilhelms Strasse wegen nothwendig.“ Er rät, die Schlachthäuser ausserhalb der Stadt am Warthestrom anzulegen und Fleischbänke am Ende der Stadt in der Nähe des Wassers massiv zu bauen. Der jetzige Fleischverkauf unter freiem Himmel sei gesundheitsschädlich, da bei Sommerhitze das Fett leicht ranzig werde.

„Dass der Scharfrichter in der Stadt seine Wohnung hat, dagegen ist nichts zu sagen, dass derselbe aber auch zugleich seine Abdeckerei in selbiger hat, dies ist weit nachtheiliger als die in der Stadt befindlichen Schlachthäuser. Nicht nur stört die benachbarten Umwohner das Geheul der gefangenen und toteschlagen werdenden Hunde, sondern die Anhäufung der Häute, Sehnen und des Talges von dem abgelederten Vieh ist denen Umwohnern durch seinen unerträglichen Gestank zur äussersten Beschwerde, durchzieht die ganze Strasse und dringt in die anstossenden Häuser ein, verpestet zugleich die Luft. Derselbe sollte also ebenfalls ausserhalb der Stadt am Strohme seine Wohnung haben.“ Das Gutachten wendet sich sodann gegen das Ausgiessen der Heringslake vor den Heringsläden am Markte.

Der Physicus geht dann auf die Zustände im Ghetto über: „Dass die jüdischen Einwohner der Stadt in einem ihrer Anzahl nach zu kleinen Bezirk der Stadt eingeschlossen sind, fällt jedem in die Augen. Nicht selten wohnen 2 bis 3 Familien in einer Stube beisammen, viele halten sich in Kellern auf. Dabei betrachte

man die in einander gebauten elenden Häuser, engen Strassen dieses Theiles der Stadt, und es ist zu verwundern, dass in diesem Theile derselben nicht alljährlich ansteckende Krankheiten entstehen. Nur dem häufigen Genuss der Zwiebel und spirituöser Getränke, und dass so wie der Tag anbricht, sie ihre traurige Wohnung verlassen und sich auf der Strasse verbreiten und daselbst wieder reinere Luft als in ihren Häusern einathmen, kann ich es zuschreiben, dass sie noch weniger häufig mit Faulfibern heimgesucht werden, als sonst gewiss geschehen möchte.

Die Vorbauung der aus dieser polizeilichen Einkerkering entstehenden Gefahr der Erzeugung ansteckender Krankheiten, welche allen Einwohnern gefährlich werden kann, erheischt es daher schon, dass denen Juden, welchen man den landesherrlichen Schutz angedeihen lässt, auch ein Platz zu ihrer Erweiterung angewiesen werde.“

Nun bespricht Sobernheim die Frage der Nahrungs- und Genussmittel. Um reines Wasser zu erlangen, sollen die leicht zu verunreinigenden Brunnen in Pumpen umgebaut werden, wie dies schon im Jesuiten-Collegium (heutige Regierung) geschehen ist. Gegen die Fälschung des Weines, besonders des Ungarweines durch Zusatz von Säuren schlägt er unvermutete Untersuchungen vor. Das Gutachten weist darauf hin, dass der Essig häufig durch Zusatz von Kupfer und Vitriolöl gefälscht wird. Der Brantwein wird durch den Grünspan verunreinigt, welcher sich im Innern der Blasen, wenn diese nicht oft gereinigt werden, ansetzt. Er wird gefälscht durch Zusatz von Pottasche und stark berauschenden Gewächsen. Für Bierbrauereien schlägt er die Einsetzung einer Direktion vor, welche die Qualität des Wassers und der Gerste zu beaufsichtigen habe. Die Mehlfrüchte sollen durch Sand gefälscht werden; dies schädige die Gedärme. Zur grösseren Pflege körperlicher Reinlichkeit schlägt Sobernheim die Errichtung öffentlicher Badeanstalten vor.

Darauf beschäftigt er sich mit der Frage der Prostitution. Er erklärt sich gegen die Einrichtungen öffentlicher Häuser, weil diese durch Vermehrung der Gelegenheit zur Ausschweifung gefährlich werden können. Er schlägt vor: 1. Erlaubnisscheine für Prostituierte durch den Magistrat. 2. Alle vier Wochen Untersuchung. 3. Die Heilungskosten sollen durch monatliche Beiträge bestritten werden. Diese sollen die Prostituierten je nach Verhältnis ihrer Schönheit von 8 bis 16 Groschen in eine besonders zu verwaltende Kasse entrichten. 4. Alle Ärzte und Wundärzte sollen verpflichtet sein, bei allen Patienten, welche wegen geschlechtlicher Erkrankungen zu ihnen kommen, zu erforschen, von welcher Person die Ansteckung stammt. Diese ist dem Magistrat zu melden, dabei ist der Name des Patienten zu verschweigen. Jede

Frauensperson, auch wenn sie nicht eingeschrieben ist, soll mit Warnung und Strafe belegt werden.

Ferner erörtert Sobernheim den Eindruck, welchen der Anblick von etwas Hässlichem auf das weibliche Geschlecht haben kann: „Wenn aber unerwarteter Anblick von Missgestalten, auf das weibliche Geschlecht einen solchen erschütternden Eindruck machen kann, dass selbige in Ohnmachten und dazu lange geraten, und bey schwangeren Personen oft eine zu frühzeitige Niederkunft erregen, wobey gewöhnlich das Kind umkommt, und auch nicht selten die Mutter in Lebensgefahr geräth, so sollte das Herumlungern solcher mit allerley entstellenden Schäden und Gebrechen behaftender bettelnder Personen auf öffentlichen Plätzen, an den Kirchen und auf die Brücken nicht gestattet, sondern solche aus dem Hospital und sonstigen Armenfond unterhalten werden.“ Von demselben Gesichtspunkte bekämpft er es, dass „ganze Horden von Bettelleuten“ besonders am Freitag und Sonnabend die Strassen Posens belagern. Er macht den Vorschlag, dass die Almosen durch den Bettelvogt bei wohlthätigen Bürgern gesammelt und den Armen übergeben werden sollen.

Diesen ersten Teil des Gutachtens, welcher sich mit dem Sanitätswesen befasst, schliesst er mit der Warnung vor schnellem Fahren und Reiten, welches häufig Unfälle verursache.

Er geht dann auf das Medizinalwesen über, macht Vorschläge, welche sich mit dem Apothekenwesen beschäftigen, rät, Krankenhäuser für Unbemittelte zu bauen, bekämpft aber zu frühe Beerdigungen wegen der grausamen Gefahr des Scheintodes und will ferner unter Berufung auf Hufeland, dass Ärzten sowie Nicht-ärzten das Verordnen der Arcana untersagt werden soll. — Ganz besonders eingehend befasst er sich mit der ärztlichen Tätigkeit der Chirurgen: „Obgleich die Chirurgen sich bloss und allein mit der Wundarzneikunst beschäftigen sollen, so unterlassen sie doch nicht, zugleich mit der Kur innerer Krankheiten sich abzugeben. Das beste, diesem Missbrauch zu steuern, dürfte seyn, dem Apotheker die Verfertigung von Arzneyen, welche zum inneren Gebrauch gehören, zu untersagen, wenn das Rezept nicht von einem examinirten praktizierenden Arzte unterschrieben ist; den Ärzten müsste aufgegeben werden, jedes von ihnen verordnete Rezept mit ihrem Namen zu versehen.“

Nun erleben wir eine auffallende Trennung in der Behandlung der jüdischen und der christlichen Chirurgen durch den jüdischen Physicus. Während nach Sobernheims Gutachten die christlichen Chirurgen einfach dadurch unschädlich gemacht werden sollen, dass kein Apotheker ihre Recepte für innere Krankheiten anfertigen darf, schreibt er über die jüdischen Chirurgen:

„Auch von den jüdischen Chirurgen unterfangen sich einige, nicht nur äusserlich — unschicklich, sondern sogar innere Mittel zu verordnen, das traurigste ist, dass auf dergleichen Subjekti der grosse Haufen sein vorzüglichstes Vertrauen setzt, und jedes mal wenn jemand erkrankt, sie die erste Instanz ausmachen, sie prognosieren und schlagen zuletzt den Arzt vor.

Der Arzt wird endlich, wenn durch die erlittene Vernachlässigung öfters keine menschliche Hilfe mehr möglich ist, herbey gerufen. Vorzüglich ist dies bey Kinderkrankheiten und hauptsächlich bey vorfallenden Blattern und Masern der Fall, weil der gemeine Haufe das Vorurteil hegt, dass in dergleichen Krankheiten der Arzt ganz unnütz wäre.

Nicht nur dieselbe Verordnung, welche ich gegen christliche Wundärzte in Vorschlag gebracht habe, würde auch gegen die jüdischen an die Apotheken zu erlassen seyn, sondern es müsste ihnen auch überdies bei einer disciplinarischen Untersuchung eingeschärft werden, dass sie bey vorfallenden Blattern und Masern — auf deren Kenntnisse sie sich vorzüglich brüsten — sogar keine äusserlichen Mittel ohne besonderen Befehl von einem Arzte zu applizieren sich beykommen zu lassen.“

Den Akten liegen zwei Schriftstücke bei: eine vom Medizinalassessor Doctor der Medizin Wiebers, das andere des Doctor Wolff, welcher dasselbe Amt bei der Königl. Behörde versah. Sie sprechen sich im allgemeinen recht anerkennend über die Sobernheimschen Vorschläge aus, und ersterer empfiehlt deren baldige Durchführung. Wiebers verlangt noch, dass im Sommer die Strassen beim Fegen gesprengt werden sollen. Er wendet sich gegen die Auffassung Sobernheims von der Verfälschung des Branntweins. Er glaube nicht an die Beimengung von Grünspan. Dieser würde den Geschmack verderben und den Verkäufer schädigen, „ . . . überhaupt, glaube ich, schadet er (der Branntwein) mehrentheils quantitate, aber selten qualitate.“ Dann fügt er eine recht beissende Bemerkung hinzu: „Dass Sobernheim senior nicht eher gehen will, bis der Jude 12 Groschen hinlegt, habe ich selbst von Juden gehört, ob es der Jüngere auch thut, weiss ich nicht; indess redet er ziemlich gut von dem Anlegen der Krankenhäuser, ohne der Bereitwilligkeit oder Nachlässigkeit der Ärzte zu erwähnen.“ Wolff, welcher besonders die baulichen Vorschläge Sobernheims anerkennt, macht die Bemerkung: „§ . . . hat einen schönen Prolog. Warum will aber Sobernheim nicht bei seinen eigenen Glaubensgenossen gehen, wenn sie ihm nicht 12 Groschen für die Visite bezahlen?“

Der Erfolg des Sobernheimschen Gutachtens ist der, dass durch ein Schreiben der Königl. Südp. S. Kriegs- und

Domänenkammer vom 7. November 1797 das Königl. Collegium medicum ersucht wird, Vorschläge über die in Posen einzuführende Medizinalpolizei unter Berücksichtigung und Prüfung der Sobernheimschen Vorschläge zu machen.

Im Sinne der Sobernheimschen Vorschläge tritt im Jahre 1798 die Medizinalpolizei zunächst der Prüfung der Begräbnisplätze näher. Doch erst am 22. Juni 1800 gelangt die insbesondere die Juden betreffende Bestimmung zur Durchführung, dass jedes Grab sechs Fuss tief sein muss.

Als aber dann die Südpreuussische Kriegs- und Domänenkammer die Ältesten der jüdischen Gemeinde vorladet und von ihnen die Verlegung ihres Friedhofes verlangt, leisten sie harten Widerstand gegen dieses Ansinnen. Wir lesen hierüber in dem Protokolle: „Die Juden geben an, zur Verlegung des Friedhofes sich nicht entschliessen zu können: 1. weil solches unsern Ritual-Gesetzen entgegen ist und besonders auch 2. gar kein andrer schicklicher Platz hierzu vorhanden ist. Wir können auch ohnmöglich glauben, dass die Gefahr der Ansteckung so gross seyn kann, ja wir glauben, dass nicht die geringste Gefahr obwaltet, da jetzt nach den ausgegebenen Vorschriften die Leichen 6 Fuss tief begraben werden müssen. Überdies sind auch in mehreren Städten und selbst in Berlin die Friedhöfe unserer Nation mitten in der Stadt.“ Es folgt die Bitte, den alten Friedhof beibehalten zu dürfen. Man wolle sich verpflichten, diesen mit einer doppelten Reihe von Pappeln zu umpflanzen. Die Staatsverwaltung gibt aber nicht nach. Und schon im Jahre 1801 werden die Leichen auf dem neuen Friedhofe beerdigt.

Bezüglich der dritten sanitären Forderung der Staatsbehörde, welche das zu schnelle Beerdigen verstorbener Juden betrifft, finden wir in den Akten einen recht interessanten Fall von Widerstand auf der einen Seite und von scharfem Vorgehen seitens der Behörde: Im Jahre 1801 stirbt der Oberrabbiner der Gemeinde von Posen, Joseph Pincus und wird nach altem Brauche am gleichen Tage beerdigt. Hierfür sollen die Verwandten in Strafe genommen werden. Sie bringen von Sobernheim jun. ein Attest bei. Der Magistrat zweifelt dieses an und verweist darauf, dass bekanntlich Leichen alter Leute, welche an Schwindsucht gestorben, in jetziger Jahreszeit (Mitte März) nicht so schnell — nach 18 Stunden — in Fäulnis geraten. Im übrigen hat nicht Sobernheim, sondern nur einer der Polizeiarzte das Recht der Leichenschau.

Um ein genaues Bild der kulturellen Arbeit der Amtsärzte Südpreuensens zu bekommen, müssen wir noch einem besonders wichtigen Teile des Sanitätswesens, der Veterinärpolizei, unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Diese gehörte schon damals, wie es auch heut noch naturgemäss der Fall ist, in das Arbeitsgebiet des

Medizinalkollegiums. Der Unterschied zwischen einst und jetzt ruht nur darin, dass wir heut über streng wissenschaftlich geschulte Tierärzte verfügen, welche in diesem Zweige der Verwaltung tätig sind, während damals der beamtete Arzt und speziell der Physicus mit seiner grösseren oder geringeren Kenntnis vom Wesen der Tierkrankheiten auch autoritär gutachtlich auf dem Gebiete der Tierseuchen beschäftigt war. So ist es erforderlich, dass in einem ärztlichen Kulturbilde aus Südpreußens Zeit auch diese Seite ärztlichen Schaffens nicht fehle¹⁾.

Am 18. Januar 1800 wird das Südpreußische Provinzial-Collegium medicum et sanitatis durch das Königl. Preussische Ober-Collegium medicum et sanitatis zu einem Berichte über die Seuche unter den Rindern des Posenschen Kriegs- und Domänen-Kammer-Departements aufgefordert. Wiebers meldet schon am 12. Februar, dass an manchen Orten bis $\frac{2}{3}$ des ganzen Viehbestandes gefallen sei. Er beschreibt dann sehr genau das Krankheitsbild, seinen Verlauf und den Befund der Sektion. Wir erfahren, dass in Zerkow drei Personen im Alter von 60—70 Jahren das Fleisch von geschlachtetem krankem Vieh gegessen haben, dann erkrankt und gestorben sind, während 8 jüngere Leute, die sich mit dem kranken Vieh nur beschäftigten und nach ihrer Schlachtung nichts davon gegessen haben, zwar ebenfalls erkrankt, aber wieder gesund geworden sind. Der Kreisphysicus kann über die Natur des Leidens keine Auskunft geben, da alles Vieh bereits geschlachtet gewesen. Es sei jedenfalls bösartig und vernichte die besten Stände. Der Physicus nehme an, dass es sich um Milz- und Lungenbrand handle und habe alles vorgefundene Fleisch vergraben lassen. Im Kreise Peysern, wo trotz des Verbotes das kranke Fleisch gegessen worden, ist kein Todesfall beobachtet. Wiebers berichtet weiter, dass die Posener Domänenkammer, um sich von der Ansteckungsfähigkeit der Seuche zu überzeugen, im Kreise Schroda den Versuch gemacht habe, gesundes Vieh in den Stall zu krankem Vieh zu stellen. Die Versuchstiere sind gestorben²⁾.

Es bleibt wichtig, dass nunmehr auch fernerhin von Posen aus nur ein eingehendes Studium der Ursachen, des Wesens und der bestmöglichen Behandlung der Viehseuche (Epizootie) geleitet wird. Hierbei stellt sich Wiebers auf den Standpunkt, dass eine Einschleppung von aussen nicht stattgefunden hat; „denn wenn auch ein oder der andere Bauer auf die kleineren Jahrmärkte ein Stück Vieh gekauft hat, so war gemeinlich dasselbe aus der

¹⁾ Generalia A. I. 14.

²⁾ Dieses Experiment ist dem des Wittenberger Arztes Conrad Viktor Schneider (1640—1680) nachgeahmt, der hiermit die Übertragbarkeit des häufig tödlichen Pferdeschnupfens nachwies. — Vgl. Kassel, Geschichte der Nasenheilkunde. Bd. I. St. 425.

umliegenden nicht aber aus fremden Gegenden von weiten hergeleitet.“ Wie nach der damaligen, auch von Wiebers vertretenen Anschauung unter den Menschen Faul- und Nervenfieber entstehen, ohne dass eine Ansteckung hieran schuld ist, so ist dies auch beim Vieh möglich. „Uebrigens ist bekannt, dass in diesem Lande die Viehseuche sehr oft geherrscht hat, ohne dass man weis, ob selbige jedesmal eingeschleppt oder in Loco sich entwickelt hat, da hier sonst keine medizinische Polizey statt gefunden hat.“ Wiebers bezeichnet es als sehr wahrscheinlich, dass hier zu Lande eine Viehseuche, ohne eingeschleppt zu sein, „auch von selbst entstehen kann. Denn abgerechnet das Lokale, welches vielleicht in manchen Kreisen hierzu Anlass geben kann, so trägt unstreitig die hier zu Lande an den meisten Orten ganz vernachlässigte Pflege und Wartung des Viehes zur Entwicklung einer Seuche unter demselben viel bey. Hierzu rechnen wir die schlecht gebauten und verwahrten Viehställe, die grösste Unreinlichkeit derselben, das schlechte, oft halb verfaulte Futter und der öftere Mangel desselben und eines reinen hinlänglichen Wassers zum Getränke; die schlechte Behandlung der Zugochsen bey der Feldarbeit und überhaupt des Viehes auf der Weide, die schlechte Weide selbst, die Gewohnheit, dem Vieh höchst selten oder nie Salz zu geben.“ Dann sucht Wiebers die Ursache der Epizootie in dem letzten harten Winter und dem darauf folgenden nassen und oft kalten Sommer. Andere gaben dem Honigtau und dem frühen Nebel, „noch andere einem höheren Wesen“ die Schuld. Wiewohl nun die Übertragbarkeit von Tierseuchen schon mehrere Jahrhunderte bekannt und übrigens auch experimentell erwiesen war, unerlässt es Wiebers, den einzig richtigen Schluss, die Nothwendigkeit der Trennung der Futterstätten, aus folgender von ihm erwähnten Beobachtung zu ziehen: „An einem einzigen Orte in dem Wongrowitzer Kreise ist die Beobachtung gemacht worden, dass während alles Rindvieh im Dorfe verendete, einiges, einem Juden daselbst zugehöriges Mastvieh, welches garnicht auf die Weide getrieben ward, von der Seuche ganz verschont geblieben ist.“ An späterer Stelle freilich rät Wiebers das „Auseinanderstellen des Viehs in den Ställen und wo angängig Pferde dazwischen.“

Wie in der Bekämpfung der venerischen Seuche, so wurden auch in derjenigen der Viehseuche den Behörden die grössten Schwierigkeiten seitens der Landwirte entgegengestellt. In dem amtlichen Berichte an den König wird verlangt, dass das Volk zum Gehorsam erzogen werden soll, „wo Aberglauben, Starrsinn und hartnäckige Widerspänstigkeit bey Bauern in grossem Masse herrschen und diese über die Anordnungen fast spotten. Viele von den Edelleuten verbieten sich alles. Die

Bauern verbergen oft das Vieh, zogen die Harseile¹⁾ aus und befolgten garnichts. Alle Pflege für dasselbe wurde vernachlässigt, und das Vieh selbst war grösstentheils abgemagert und ganz verhungert. Die Sperre war an den mehresten Orten garnicht oder doch nicht gehörig gehalten; an vielen Orten musste militärische Hilfe genommen werden.“ . . . „Ein Pfarrer im Dorfe Grabowo Peysernschen Kreises, liess beym Ausbruch der Viehseuche alles Vieh, krankes und gesundes, vor die Kirchenthüre versammeln, segnete und weyete dasselbe ein, um auf diese Weyse die Viehseuche zu heylen; noch mehr: er sagte den Bauern, das Viehsterben käme von Gott, und alle Arzeneymittel helfen dafür nicht nur nichts, sondern schaden viel mehr. Dieses Verfahren des Pfarrers wurde auf unsere Anzeige von der hiesigen Kammer nachdrücklichst gerügt.“

Die Staatsbehörde begnügte sich nicht mit dem Gutachten von Wiebers, sondern beauftragte mit einem solchen auch den wegen seiner Kenntnisse in der Tierheilkunde anerkannten Kreisphysikus Dr. Kausch aus Adelnau. In der Einleitung seines Bescheides vom 12. März 1800, sagt er, dass die Ursache der Rindviehpest in einem spezifischen Miasma zu suchen sei. — Der Amtsrat Peterson aus Tapiau macht am 18. November 1800 das Kgl. Ministerium darauf aufmerksam, dass die Quelle der Seuche in den podolischen Viehherden zu suchen sei, und schlägt vor, an den Transportstrassen Tränken anzulegen, ferner zu erwägen, ob der podolische Viehtransport nicht auf die erste Hälfte des Sommers beschränkt werden könne, „falls dies ohne nennenswerte Schädigung des Handels angängig wäre.“ Er empfiehlt ferner eine 14tägige Quarantäne an der Grenze. Das Ministerium schickt das Gutachten dem Posener Medizinal-Collegium. Wiebers tritt (15. April 1801) zwar für die Anlegung von Tränken ein, lehnt aber die Ansichten Petersons im übrigen völlig ab.

Von einer podolischen Seuche weiss er nichts, da die bekannten Schriftsteller, die sich mit der Viehpest und anderen Viehkrankheiten beschäftigen, nichts hiervon berichten. „Gesetzt aber, dass die Viehpest wirklich jedes Jahr gegen den Herbst sich in Podolien zeigte, so bezweifeln wir die in dem Aufsatz angezogene Ursache, nämlich den Mangel des Wassers oder des Getränkes; indem nach fast allen Schriftstellern der Keim oder der Grundstock der Viehpest, der uns übrigens nur nach seiner Wirkung bekannt ist, weder in der Luft sich erzeugt, noch durch irgend eine Ursache im Körper des Viehes sich von selbst ent-

¹⁾ Es wurden durch die Haut zwei parallel verlaufende Einschnitte gemacht. Die Haut wurde unterminiert und durch den Gang wurden Haarsträhne gezogen. Sie blieben da liegen, verursachten eine Eiterung und sollten ableitend und dadurch heilend wirken.

wickelt, sondern von einer ganz besonderen uns unbekanntem Art ist, der durch die Luft als das allgemeinste Fortführungsmittel (vehiculum) verbreitet wird und vorzüglich durch die Werkzeuge des Atemholens und der Verdauung das Rindvieh ansteckt. Untrügbar ist es übrigens, dass bisweilen harte und lang anhaltende Winter, nasse und feuchte mit grosser Hitze abwechselnde Jahre, Mangel an Wartung und Pflege, faule und stehende Wasser u. dgl., indem sie den Körper verschiedentlich afficieren, ihn zu verschiedenen epidemischen Krankheiten empfänglich machen, wie dies auch der Fall bei Menschen ist, aber alles dieses kann an sich das Gift der wirklichen Viehseuche, sowenig als der Pocken oder Masern Stoff hervorbringen.“ Am Schlusse des Gutachtens wird auf die Unmöglichkeit der Einschleppung der Seuche aus Podolien mit Hinweis auf die Inkubationszeit¹⁾ hingewiesen. „Auch glauben wir, dass im Fall eine Viehherde von Podolien aus schon mit der Viehseuche angesteckt transportiert werden möchte, selbige schwerlich auch bei der besten Pflege bis zur Grenze gesund ankommen könnte, indem nach allen Beobachtungen und Erfahrungen das Gift der echten Viehseuche, welches dem Körper auf irgend eine Art mitgeteilt wird, in 8 bis 14 Tagen, höchstens in 3 Wochen sich entwickeln und durch nachfolgende Krankheiten sich äussern muss.“

Inzwischen war irgendwo in Südproussen die Tollwut unter dem Vieh ausgebrochen. Daher fragte die Kriegs- und Domänenkammer beim Medicinal-Collegium zu Posen am 30. September 1801 an, ob in diesen Fällen der Verkehr mit den Häuten des gefallenen Viehes ein Contagium bewirken könne. Wiebers verneinte dieses. Trotzdem rät, er, die Polizeivorschrift zu befolgen, nach welcher die an Tollwut gefallenen Tiere begraben werden sollen, nachdem ihre Häute mehrfach durchschnitten worden. Auch sollen die Ställe und alles, was mit dem Vieh in Berührung gekommen, gründlich gereinigt werden.

Von besonderer Bedeutung für die Prophylaxe der Viehseuchenverbreitung ist folgender vom König bald bestätigter Vorschlag: „Um der gewöhnlichen Weigerung der Unterthanen, die bei ausgebrochenen Viehkrankheiten verordneten Medikamente anzunehmen, sowie deren Argwohn, als würden ihnen dafür zu grosse Kosten abgefordert, zu vermeiden, werden Vorschläge zur kostenlosen Verabfolgung auf Verordnung durch den Physicus gemacht.“

Ein ärztliches Kulturbild aus Südproussens Zeit wollte ich geben, den Arzt im Kampf für die Hygiene. Lückenhaft nur

¹⁾ Frist zwischen Übertragung des krankmachenden Giftes und Ausbruch der Krankheit.

konnte es sein. Es gewährt aber doch wohl einen klaren Einblick in das umfangreiche Arbeitsgebiet, das sich der preussischen Regierung damals darbot.

Zur Baugeschichte des Raczynskischen Palais in Posen.

Von
G. Haupt.

Das Staatsarchiv zu Posen bewahrt einen Band mit Aktenstücken, die sich auf den Verkauf des Grundstücks beziehen, auf dem Graf Eduard Raczynski die spätere Bibliothek errichtete. Die Akten scheinen von Kohte bei der Herausgabe seines Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Posen nicht benutzt zu sein, und da sie für die Baugeschichte und für die Frage nach dem Architekten nicht ganz ergebnislos sind, mag ein kurzer Bericht über den Inhalt des Fascikels hier nicht überflüssig sein.

Der Grund und Boden, auf dem die Raczynskische Bibliothek steht, ist der vierte Teil eines quadratischen Baublocks, den die Regierung 1806 von den von Potarzyckischen Erben aus dem Retablisements-Baufonds für 3660 Taler erworben und einstweilen als Gartenland verpachtet hatte. Am 4. Dezember 1816 bat Eduard Raczynski die Regierung um Überlassung des ganzen Baublocks zur Errichtung eines städtischen Wohnhauses. Das Gesuch wurde am 21. Dezember abschlägig beschieden, da der Platz von vornherein zur Errichtung eines landschaftlichen Gebäudes bestimmt, und dessen Ausführung nach Einführung des landschaftlichen Creditsystems in Posen zu erwarten sei. Am 28. Oktober 1817 bittet Raczynski, ihm dann den vierten Teil des Platzes zu überlassen, da der Rest für die fiskalischen Zwecke ausreichend sei. Am 7. November 1817 erklärt ihm die Regierung ihr Einverständnis, wenn er 1. 1000 Taler für das Grundstück zahle, 2. den Bau sofort beginne und ohne Unterbrechung fortführe, 3. die Bauzeichnung zur Genehmigung einreiche. Am 26. Januar 1818 nimmt R. die Bedingungen an, will die Zeichnungen im März vorlegen, aber den Bau erst nach 2 Jahren beginnen, da er zur Zeit durch eine andere Bauunternehmung in Anspruch genommen sei. Am 11. Mai 1818 werden diese Bedingungen vom König genehmigt.

Der Abschluss des Kaufkontrakts wird dann durch die Abwesenheit Raczynskis in Warmbrunn verzögert. Erst am 9. September 1818 kommt eine mündliche Verhandlung zu Stande,

bei der sich aber herausstellt, dass beide Teile von verschiedenen Voraussetzungen über das Kaufobjekt ausgegangen sind. Raczynski hatte sich ein Viertel des ganzen Baublocks ausbedungen, und zwar an der Ecke des Wilhelmsplatzes. Dabei hatte er an ein quadratisches Grundstück gedacht, mit gleicher Seitenlänge am Platz und an der Strasse. Die Regierung hatte aber den Baublock in vier rechteckige Parzellen aufgeteilt, mit den Schmalseiten an der Wilhelmstrasse. Raczynski hätte also ein Grundstück erhalten, dessen Tiefe der jetzigen Schmalseite der Bibliothek entsprach, dessen Länge aber das Doppelte der jetzigen Front betrug. Eine andere Meinungsverschiedenheit ergab sich wegen des Termins zur Fertigstellung des Baus. Die Regierung verlangte, dass die Arbeiten nicht nur sofort begonnen, sondern binnen zwei Jahren beendet werden sollten. Raczynski lehnte aber den zweiten Teil dieser Bedingung ab. Der von ihm geplante Prachtbau fordere für seine Vollendung einen weiteren Termin. Auch seien die Steinmetzen und die Königl. Eisen- giesserei in Gleiwitz, deren Hülfe er für die Herstellung der Säulen brauche, mit Aufträgen überhäuft. Erst am 27. Oktober 1821 kam der Kontrakt zu Stande, durch den Raczynski für 1200 Taler das von ihm gewünschte quadratische Eckgrundstück erwarb, und der ihn verpflichtete, auf Grund der vorgelegten Pläne den Bau binnen 6 Jahren zu vollenden.

Die von Raczynski eingereichten Pläne sind bei den Akten nicht erhalten. Auch der Name des Architekten wird nicht genannt. Dagegen erwähnt er schon im Juni 1819, dass er „in Rom den Plan zum Gebäude soeben bestellt habe“. Und im September 1820 überreicht er dem Regierungspräsidenten neben den Bauplänen auch einen Kupferstich nach dem Ostbau des Louvre, der als unmittelbares Vorbild für sein Stadthaus dienen sollte.

Zwei Umstände lassen sich den Akten entnehmen, die kunstgeschichtlich nicht ohne Wert sind. Zunächst ist es zweifellos, dass der Bau des Palastes ausser Zusammenhang steht mit der Gründung der Bibliothek. Ausdrücklich sagt Raczynski schon in dem ersten Schreiben an die Regierung vom 4. Dezember 1816, er habe seit Jahren den Wunsch, für sich ein Stadthaus zu errichten und dieses zum Schmuck der Stadt künstlerisch zu gestalten. Auch im späteren Verlauf der Verhandlungen wird nirgends mit einem Wort der Bibliothek gedacht. Die von Kurtzmann im Katalog der Raczynskischen Bibliothek gegebene Darstellung, als sei das Haus erst mit Rücksicht auf die geplante Bibliothek entstanden, erscheint daher nicht begründet. Vielmehr entspricht die volkstümliche Bezeichnung als Raczynskisches Palais durchaus dem ursprüng-

lichen Zweck des Gebäudes. Die Kühnheit, mit der Eduard Raczynski, in seiner Lebensweise sonst mehr als anspruchslos, für dieses Privathaus das grossartigste Stadtschloss diesseits der Alpen zum Vorbild nahm, verdient unter diesen Umständen doppelte Bewunderung. Daneben ist es nicht ohne Interesse, dass er die Pläne in Rom zeichnen liess. Aus der Bauweise auf den Architekten zu schliessen, ist nicht gut möglich, da der Aufbau der Fassade mit den gekuppelten korinthischen Säulen vor offener Halle über hohem Sockelgeschoss sich eng an das Vorbild, den Ostbau des Louvre, hält. Auch macht die Angabe der Akten es noch nicht zur Gewissheit, dass der Baumeister ein Italiener gewesen ist. Der Gedanke liegt nahe, dass Raczynski mit Rücksicht auf sein französisches Vorbild auch einen französischen Architekten zu Rate gezogen hat und diesen im Kreis der römischen Stipendiaten der Ecole des Beaux-Arts fand. Ohne diese Rücksicht hätte es für ihn wohl näher gelegen, seinen Baumeister in Warschau oder Krakau zu suchen, wo es an tüchtigen Klassizisten nicht fehlte.

In den Verhandlungen mit der Regierung hatte Eduard Raczynski entscheidenden Wert darauf gelegt, dass sein Grundstück genügende Tiefe bekäme, um dem Bau eine nach allen Seiten freie Lage zu sichern. Um dies Ziel zu erreichen, hatte er den von der Regierung geforderten Kaufpreis von 1000 Talern auf 1200 Taler erhöht. Ein ungünstiges Geschick hat aber ihn um den Erfolg seiner Mühe und das Palais um einen grossen Teil seiner Wirkung betrogen. Im Jahre 1828, während der Einrichtung der Bibliothek, entschloss sich sein Bruder Athanasius, seine Bildersammlung, die damals etwa 40 Werke alter italienischer und neuer deutscher Meister enthielt, gleichfalls der Stadt zu überweisen. Er kaufte von seinem Bruder einen Teil des Grundstücks und errichtete 1829 mit der Front nach der Wilhelmstrasse nach Angaben von Gottfried Schinkel einen einstöckigen Saalbau von 4 Achsen, der sich unmittelbar an das Raczynskische Palais anlehnte und von den Bibliotheksräumen aus zugänglich war. Die Verhandlungen wegen Übernahme der Sammlung durch die Stadt verliefen aber ohne Ergebnis, und 1834 stellte Athanasius Raczynski den unbenutzten Saalbau öffentlich zum Verkauf. Weshalb damals Eduard Raczynski versäumte, das für ihn so wichtige Grundstück wieder in seine Hand zu bringen, ist nicht ersichtlich. 1837 verkaufte Graf Athanasius nach ergebnislosen Verkaufsverhandlungen mit dem Magistrat Haus und Grundstück an den Hotelbesitzer Eduard Schwartz. Bei der Auflassung des Geländes an seinen Bruder hatte Eduard Raczynski die Grenzen des Grundstücks nicht mit genügender Deutlichkeit bezeichnet. Zwischen dem neuen Besitzer

und dem Kuratorium der Bibliothek kam es zu einem Prozess, in dem die Bibliothek zu allem anderen Schaden noch einen beträchtlichen Teil ihres Hinterlandes einbüßte. So wurde das Raczynskische Palais, neben dem Działynskischen Stadthaus am Markt das wertvollste Privatgebäude der Stadt, gegen den Willen seines Gründers von allen Seiten eingeengt und verlor einen guten Teil seiner künstlerischen Wirkung und Verwendbarkeit.

Literarische Mitteilungen.

Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen, II. Reihe, Heft 97: Lüdtké F., Preussische Kulturarbeit im Osten, und Heft 98: Lüdtké F. Der Deutsche Ritterorden. Teubner, Leipzig und Berlin o. J.

Wie die Überschrift schon anzeigt, wollen die beiden Hefte dem Lehrer der Geschichte die Möglichkeit geben, einzelne geschichtliche Erscheinungen durch ein ausgiebiges Quellenmaterial zu illustrieren und tiefer zu erfassen; auch sollen sie dem reiferen Schüler ein selbständiges Erarbeiten geschichtlicher Erkenntnis ermöglichen und sich besonders als Unterlage für freie wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge nützlich erweisen. Nach diesen Gesichtspunkten hat nun der Verfasser, der frühere Bromberger Oberlehrer Franz Lüdtké, die beiden oben citierten Quellenhefte mit gutem Geschick zusammengestellt.

In dem ersten Heft, wo „die preussische Kulturarbeit im Osten“ quellenmässig zur Darstellung gelangt, gliedert Lüdtké den Stoff in vier grosse Abschnitte: 1. das Retablissement Ostpreussens durch Friedrich Wilhelm I. 2. Fürsorge für Westpreussen und Posen im 18. Jahrhundert. 3. die Ostmark im 19. Jahrhundert. 4. die Provinz Ostpreussen im Weltkriege.

Uns Posener interessiert davon besonders nur der dritte Teil, denn im zweiten Teil dominiert ganz ausgesprochen Westpreussen, und Posen wird von den bezüglichen Quellen fast nur berührt, insofern der Netzedistrikt im 18. Jahrhundert ein Teil Westpreussens ist.

Unter den Quellen für die preussische Kulturarbeit in der Ostmark im 19. Jahrhundert ist von besonderer Bedeutung die Denkschrift des Oberpräsidenten Flottwell über seine Verwaltung in der Zeit von 1830 bis 1841, wo die Ziele einer deutschen Ostmarkenpolitik zum ersten Male scharf und klar dargelegt werden. Sehr zweckentsprechend sind auch die Quellenstücke, welche den polnischen Aufstand 1848 und den Plan einer nationalen Reorganisation Posens anschaulich machen sollen. Etwas mager dagegen kommt das Ansiedlungs-

gesetz (1886) mit einer recht kurzen und darum nicht gerade sehr überzeugenden Begründung davon; es steht das in einem besonderen Missverhältnis zu den Quellenstücken, welche die Provinz Ostpreussen im gegenwärtigen Weltkrieg behandeln, die etwa von vierfach so grossem Umfange sind, wo es sich doch bei der Posener Ansiedlung um eine fast dreissigjährige, von grossen Erfolgen begleitete Tätigkeit handelt, während das neue Retablissement Ostpreussens erst allergrösstenteils Zukunftsmusik ist.

In fast jeder Beziehung interessanter ist das zweite Heft, welches Quellen für die Geschichte des deutschen Ritterordens enthält, weil hier einerseits ein welthistorisch weit gewaltigeres Objekt vorliegt und andererseits nicht nur Kultur-, sondern auch politische Geschichte zur Darstellung kommt. Die Quellen umfassen den Zeitraum von den ältesten Nachrichten über die Preussen im 9. Jahrhundert bis zu der Umwandlung des Ordensstaates in das Herzogtum Preussen während der Reformationszeit. Der Verf. hat hier eine so kluge Auswahl getroffen, dass sich die Geschichte des Ordensstaates in ihren Hauptpunkten aus dem Studium der Quellenstücke in der Tat ziemlich klar ergibt.

Wenn auch diese Hefte in erster Linie als eine Quellensammlung für den Geschichtsunterricht in höheren Schulklassen gedacht sind, so haben sie natürlich zugleich ein Anrecht auf das Interesse eines jeden, welcher seine historische Bildung nicht allein den üblichen Schulbüchern verdanken möchte, sondern seine Schulkenntnisse in der Geschichte durch entsprechende Quellenlektüre vertiefen will; die Quellenhefte sollten darum nicht bloss in der Hand von Lehrern und Schülern, sondern bei allen wirklich Gebildeten zu finden sein.

Der Preis der Hefte, die je 32 Druckseiten umfassen, scheint mir mit 40 Pf. für das Heft etwas zu hoch angesetzt zu sein; denn da im Geschichtsunterricht doch wohl nicht nur ganz vereinzelte Perioden quellenmässig behandelt werden sollen, würde sich bei der Anschaffung einer grösseren Zahl solcher Hefte, sagen wir nur etwa von 10, eine recht merkliche Erhöhung der Ausgaben für Lehrmittel ergeben; denn das Geschichtslehrbuch würde sich schwerlich jemals ganz durch solche Hefte ersetzen lassen.

H. Schütze,

Bähnisch A., Die deutschen Personennamen. 2. Aufl. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1914. VIII und 126 Seiten. (Aus Natur und Geisteswelt. 296. Bändchen.)

Bücher über deutsche Personennamen können, wenn sie in so verhältnismässig knappem Gewande erscheinen, wie das vorliegende, selbstverständlich nur eine beschränkte Auswahl aus gewaltiger Fülle bieten, und es kommt nur darauf an, dass diese

Auswahl nach passenden Gesichtspunkten geordnet, zugleich geschickt und geschmackvoll angelegt ist. Dieses Zeugnis kann man Bährnisch mit Fug ausstellen. Da die 1. Auflage des Büchleins im oberschlesischen Kreuzburg, die jetzige zweite in Stargard in Pommern entstanden ist, so liegt es nahe, vielfach Bezüge auf ostdeutsche Namen darin zu finden, wengleich auch grade die Provinz Posen dabei ein wenig kurz weggekommen ist. Eigene Erfahrungen und Kenntnisse spielen auf dem Gebiet der Namenforschung die wichtigste Rolle, und es ist niemandem zu verübeln, wenn er nur in einigen wenigen Gauen und Sprachgebieten deutscher Zunge zu Hause ist. Noch weit mehr, als bisher geschehen, bedürfen wir auf dem holperigen Felde der Namenkunde sorgfältiger Stoffsammlungen und Zusammenstellungen für beschränkte Gebiete, zeitliche oder örtliche, um auf Grund solcher Einzelarbeiten allmählich zu gesicherteren Ergebnissen für das deutsche Gesamtgebiet gelangen zu können, z. B. auch zu festeren landschaftlichen oder stammesgemässen Scheidungen der Namen, wovon in vorliegender Arbeit sich auch nur erst Ansätze zeigen. Wie lückenhaft diese lokale Literatur noch ist, erweist schon die Übersicht über die vom Verf. angeführten wichtigeren Schriften, die ihrerseits natürlich nur einen mehr oder weniger planmässig ausgewählten Teil des vorhandenen Schrifttums darstellen. Unter den benutzten Nachschlagewerken sind nicht genannt die für Namensschreibungen zuverlässigen Gothaer Genealogischen Taschenbücher, was vielleicht ein paar Ungenauigkeiten bei Adelsnamen zur Folge gehabt hat: S. 46—48 Willamowitz, Puttlitz, Meier v. Knonau, York v. W. Hier mag gleich bemerkt werden, dass diese zahlreichen Namen auf -itz, -witz, -ow, -in nicht, wie auf (S. 46, als „polnische“ angesprochen werden können, sondern wie auch S. 43 richtig) höchstens als slawische.

Die Einteilung und Gliederung des überreichen Stoffes ist durchaus zweckmässig, das Geschichtliche über Entstehung, Wandlung der Namengebung, über Namenforschung und ähnl. in knappen Zügen, doch hinreichend berücksichtigt. Mehr hätte m. E. im 8. Abschnitt über die Geschichte der Vornamen gesagt werden können. In der Deutung schwieriger Formen ist gebührende Vorsicht geübt. Trockene Strecken und lange Aufzählungen sind durch mancherlei lustige und wunderliche Namen belebt, auch durch unterhaltsame Erzählungen und Schwänke. Mit Recht sind auch bekannte Schriftsteller herangezogen worden, wie Reuter, Scheffel, Rosegger, Hansjakob. Leider fehlt Wilhelm Raabe mit seiner so vielfach bezeichnenden Namenerfindung. Eigene Forschungen und Beobachtungen des Verf. zeigen sich besonders bei schlesischen und breslauischen Namen. Dass einzelne Irrtümer bei solcher Fülle unterlaufen, ist begreiflich. Für eine weitere

Ausgabe, die dem Büchlein sehr zu wünschen wäre, mag Folgendes angemerkt werden: S. 14 Dannecker, Dalberg, Dief(f)enbach sind nicht niederdeutsch, wie die entsprechenden Ortsnamen erweisen. Ebenso wenig hat der oberdeutsche Tilgner (S. 55) etwas mit norddeutschem „Telgen“ (Zweig) zu tun. Bern nach dem italienischen Verona benannt (S. 16), ist mehr als zweifelhaft. Auf S. 19 ist „Sigifredus filius Sigimundus“ tadelloses Merowinger-Latein und nicht der angegebene Schluss daraus zu ziehen. Hohenlohe ist keine Landschaft (S. 45) in Franken, sondern eine Burg (Ruine bei Uffenheim). Hatzfeld an der Eder hat mit dem Westerwald (Druckfehler: Nordwestabhang?) nichts mehr zu tun, ebensowenig der Hardenberg bei Göttingen mit dem Eichsfeld. „Allec“ ist, trotz Kleinpauls irreführender Angabe, = Hering (S. 65, unter Willib. Alexis).

Ein Verzeichnis der meisten behandelten Namen beschliesst das Buch, dem häufiger Gebrauch in weiten Kreisen zu wünschen ist.

A. Eggers.

Grotte A., Deutsche, böhmische und polnische Synagogen vom XI. bis Anfang des XIX. Jhdts., herausgegeben mit Unterstützung der Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler in Frankfurt a. M. 8^o. 104 S. mit 24 Tafeln und 60 Abb. im Text. Berlin Zirkelverlag 1915.

Der Verf. behandelt ein bisher wenig erforschtes Gebiet, und das von ihm neu vorgelegte Material wird besonders jüdischen Forschern willkommen sein. Der Neubau der Synagoge in Tachau (Kr. Eger) sowie die Beschäftigung mit der Synagoge in Kurnik lenkten die Aufmerksamkeit des Verf. auf die Kultbauten des 16.—18. Jahrhunderts in dem ehemaligen Königreich Polen sowie in Böhmen und dem angrenzenden Franken. Von 1912—1914 machte er zeichnerische Aufnahmen von 37 Synagogen der genannten Gebiete. Die Veröffentlichung dieses sorgfältig hergestellten Materials bildet den wertvollen Kern der Arbeit. In der vom Verf. untersuchten Periode erfreuten sich die Juden in Böhmen und Polen einer verhältnismässig ungestörten Freiheit des Kultus. Ihre günstige Stellung im rechtlichen und bürgerlichen Leben machte hier eine freiere Entwicklung des Synagogenbaues möglich, und die hiesigen Bauten haben eine über lokale Begrenzung hinausgehende Bedeutung. Dieser Umstand gibt den Untersuchungen des Verf. einen besonderen Wert. Wie er selbst im Vorwort hervorhebt, ist die Zahl der von ihm untersuchten Bauten gering, und es bleibt abzuwarten, in wie weit die von ihm versuchte Gruppierung der weiteren Forschung Stand hält. Als Anfang einer Inventarisierung der Denkmäler auf diesem Gebiet bleibt die Arbeit von Wert, und man möchte nur wünschen, dass die tatsächlichen Angaben des Verf. über den baulichen Befund in

diesem Sinn bisweilen noch genauer und vollständiger gegeben wären. Die meist nur zitierende Heranziehung von Bauten anderer Gebiete gibt der Arbeit eine breitere Grundlage, trägt aber nicht dazu bei, den Eindruck ihrer Zuverlässigkeit zu erhöhen. Wo der Verf. das Gebiet der allgemeinen Kunstgeschichte berührt, sind seine Äusserungen nicht immer glücklich. Ein einleitendes Kapitel über die rituellen Voraussetzungen für Bau und Einrichtung der Synagoge wird den meisten Lesern willkommen sein.

Nach den Untersuchungen Grottes beginnt eine selbständige Entwicklung des Synagogenbaues am Ende des 16. Jahrhunderts. Während die 1592 vollendete Meysel-Synagoge in Prag noch ein dreischiffiger Längsbau ist, finden wir im 16. Jahrhundert in Polen eine Reihe von Anlagen, die bei quadratischem Grundriss durch vier in der Mitte zusammengerückte Pfeiler eine zentrale Wirkung erstreben. Die rituelle Bedeutung und zentrale Stellung des Almemor wird also zum leitenden Motiv für die Anlage des Grundrisses. Vorbereitet ist dieser Typus durch die Synagoge des Isaak Nachmanowicz in Lemberg, die von Paolo Romano gebaut und 1582 vollendet wurde. Auch hier haben wir einen quadratischen Raum, mit einem Klostergewölbe gedeckt, aber ohne die vier mittleren Pfeiler. Die 1640 erbaute Synagoge des Rabbi Isaak in Krakau ist ein Längsbau von rein kirchlicher Form und blieb auf die Entwicklung des Synagogenbaues in Polen ohne Einfluss.

Bei den Anlagen des 18. Jahrhunderts sind wieder die vier Pfeiler verschwunden, während die zentrale Anordnung im allgemeinen erhalten bleibt. Deutlich scheidet sich jetzt die Entwicklung in Böhmen und Polen. Im nordwestlichen Böhmen entwickelt sich nach dem Vorbild von Kuttienplan (1756—1759) eine Anlage, für die bei quadratischem oder länglich rechteckigem Grundriss die Eindeckung mit einem Klostergewölbe charakteristisch ist. Dabei zeigen Bauformen und Inneneinrichtung z. T. recht weitgehende Anlehnung an die kirchliche Bauweise der Barockzeit in Böhmen. Während diese böhmischen Synagogen Massivbauten sind, herrscht in Polen gleichzeitig der Holzbau. Statt des Klostergewölbes scheint hier die Kuppelanlage die Regel zu sein. Besonders bemerkenswert sind diese polnischen Holzsynagogen durch den Reichtum ihres malerischen Schmucks, bei dem im Widerspruch mit dem Gesetz figürliche Motive allgemeine Verwendung finden. Auch sonst finden sich in diesen Holzsynagogen Erzeugnisse einer jüdischen Handwerkskunst. Eines besonderen Rufs erfreuten sich die jüdischen Schnitzer in Kempen. Die in Polen damals ausgebildete Art der Innendekoration übertrug sich durch jüdische Rückwanderer auch nach deutschen Gebieten und ist durch Frauberger wiederholt in Bayern nachgewiesen.

Neben diesen beiden wichtigsten Synagogentypen war nach Ansicht des Verf. in Nordböhmen auch die (nur in Libin erhaltene) Anlage mit Flachkuppel verbreitet. Endlich erwähnt er die böhmischen Dorfsynagogen, die durch die Kombination von Betraum und Rabbinerwohnung charakteristisch sind.

Von den Bauten unserer Provinz hat der Verf. die Synagogen in Kempen und Kurnik, sowie die 1908 abgebrochene alte Betschule in Posen zeichnerisch und photographisch aufgenommen. Im Text erwähnt werden ausserdem die Synagogen in Fordon, Miloslaw, Nakel, Pinne, Pleschen, die neue Betschule in Posen, Rogasen und Schildberg.

G. Haupt.

Ostdeutscher Kriegs-Almanach 1916. Herausg. v. Rud. Herb. Kaemmerer. 4. Aufl. Leipzig, Xenien-Verlag. 1916. 167 S.

Gegenüber dem im Jahre 1911 von A. von Lillencron und K. Wilczynski zum ersten Male unternommenen Versuch, in einem Almanach (Histor. Monatsbl. 12. Jahrg. [1911] S. 139/40) die Geisteskräfte der Ostmark zusammenzufassen, tritt in dem neu auflebenden Kalender das Streben hervor, lieber auf die Mannigfaltigkeit des Vorgängers, die doch keine rechte Vollständigkeit war, zu verzichten und statt dessen weniger zu bieten, das freilich auch kritischen Ansprüchen anders genügen kann. R. H. Kaemmerer, dessen junge Kraft ostmärkischen Bestrebungen schon hier und da zugute gekommen ist, ist für die Auswahl verantwortlich. Er hat dabei Kritik, guten Blick und Geschmack gezeigt, und das ist hierbei wohl das Wesentlichste. Auch in diesem Jahrgang ist der Osten im weitesten Sinne berücksichtigt. Unsere Provinz ist vertreten in der bildenden Kunst durch ein mir nicht sehr reizvoll erscheinendes Hindenburg-Porträt K. Zieglers, ein stilles Bild „Posten“ von Hedw. E. Sachse und den kräftigeren Wehrmann-Entwurf von Wilh. Gross; dichterisch karger durch Verse von Carl Busse und K. Wilczynski; wissenschaftlich durch L. Kaemmerer, G. Buchholz und den feinen und starken Aufsatz R. Lehmanns „Was ist deutsch?“ Der Almanach, zudem gut gedruckt, verdient Anerkennung und Verbreitung. Immerhin möchte man wünschen, dass dem Bändchen statt bereits gedruckter Stücke bislang unbekannte Beiträge gegeben würden.

H. Knudsen.

Graber E., Die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts — im Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Herausgegeben von Emil Uhles. Heft 5. Berlin 1915. S. 133—187.

Seiner Arbeit über die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, die im Heft 4 des Archivs für Fischereigeschichte erschienen ist, hat Verfasser auch bald als weitere Ergänzung

und Vervollständigung die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts folgen lassen. Der vorliegende erste Teil der Arbeit stützt sich hauptsächlich auf das in den ersten 4 Bänden des Codex diplomaticus Majoris Poloniae (herausgegeben im Auftrage des Towarzystwo przyjaciół nauk Poznańskiego durch I. von Zakrzewski, Posen 1877—1881) zusammengetragene Material. Da dasselbe aber nur das Gebiet des alten Grosspolens umfasst, sich also nicht genau mit den Grenzen der heutigen Provinz Posen deckt, hat Verfasser für das fehlende Gebiet, also Teile der Kreise Bromberg, Hohensalza, Strelno, den Codex diplomaticus Poloniae (herausgegeben von Ryszczewski und Muczkowski, Warschau 1867 ff.) ausser anderem herangezogen. Dabei hat sich der Verfasser einer mühevollen aber lohnenden Nachprüfung des Materials unterzogen, auch, soweit es der Zweck der Arbeit erheischte, manche Ergänzung auf Grund der Bestände des Königl. Staatsarchivs zu Posen vornehmen können. Die Regesten beleuchten besonders die Fischereigerechsamkeit der Klöster. Dementsprechend ist auch die Ordnung der Regesten nach den einzelnen in Betracht kommenden Klöstern erfolgt. Es handelt sich dabei um die Klöster bzw. Domkapitel von Blesen, Byszewo, Fehlen, Gnesen, Lekno, Lubin, Mogilno, Obra, Owinsk, Paradies, Posen, Strelno, Tremessen, Wronke. Den Schluss bilden Kirchen und Hospitäler sowie einzelne Ortschaften. Die gesamte Anordnung sowie Bearbeitung zeigt Übersichtlichkeit und Klarheit. Ein Verzeichnis der Orte, Seen und Flüsse bildet eine die Brauchbarkeit wesentlich erhöhende Zugabe. Hervorgehoben mag auch noch werden, dass Verfasser auf die Feststellung der See- und Flussnamen besondere Mühe und Sorgfalt verwendet hat. Es ist nur mit Freude zu begrüßen, dass die Durcharbeitung der fischereigeschichtlichen Urkunden der Provinz Posen in so übersichtlicher und zuverlässiger Weise erfolgt ist —, ein Ergebnis, das den Verfasser für alle aufgewandte Mühe wohl reichlich belohnen dürfte.

M. Schultze.

Nachrichten.

Posen in der Zeitschrift „Der Pilot“. Theodor Mundt, als Mitglied des „jungen Deutschland“ weniger durch dichterische, als durch publizistisch-gelehrte Arbeiten bekannt, gab als Ergänzung zu seiner schon gut eingeführten Zeitschrift „Der Freihafen“ im Jahre 1840 bei Hammerich in Altona ein neues journalistisches Unternehmen heraus: „Der Pilot. Allgemeine Revue der einheimischen und ausländischen Literatur- und Völkerzustände“. Dem Plan des Unternehmens entsprach es, wenn Mundt auch

Korrespondenzen aus Posen brachte, die ich aus den Jahrgängen 1840 und 1841 nach dem Exemplar der Kgl. Universitäts-Bibliothek in Kiel zusammenstelle. Ein späterer Jahrgang der seltenen Zeitschrift hat sich bisher noch garnicht nachweisen lassen. Der zuerst genannte Artikel „Aus dem Grossherzogthum Posen“ ist E. B. gezeichnet und ist recht ausführlich.

Jahrgang 1840. S. 272 (Nr. 23 vom 4. Juni): „Nicht selten liest man in auswärtigen Blättern, dass in dem Grossherzogthum Posen eine Annäherung zwischen den deutschen und polnischen Bewohnern immer mehr hervorträte, und dass als Resultat der Bemühungen der Regierung eine endliche Verschmelzung beider doch so verschiedenartigen Elemente zu erwarten stehe. Wir, mit den Verhältnissen der Provinz bekannt, können deshalb nicht umhin, zu erklären, dass diese Ansicht durchaus falsch ist.“ Diese Trennung bestehe im geschäftlichen Leben ebenso wie im gesellschaftlichen, so dass die Polen in Gostyn eine Gesellschaft für sich gebildet hätten — in Posen selbst sei ihnen das verboten —, um dort Geselligkeit und Liebe zur Nationalität zu pflegen. Auch die Schulen, in deutsche und polnische getrennt, leisten einer Verschmelzung keinerlei Vorschub. S. 351 (Nr. 31 vom 16. Juli) wird berichtet über die beabsichtigte Gründung einer Posener Landbank und das Projekt zu einem „Verein für vaterländische (polnische) Altertumsforschung“, der seinen Sitz in der „kleinen obskuren Kreisstadt Samter“ haben soll, was der Korrespondent sehr bedauert. S. 447 (Nr. 43 vom 27. August): Wirkung des am 15. ausgeführten Amnestie-Erlasses des Königs. S. 599 (Nr. 62 vom 2. November): Aus einem Privatbriefe: Die Anrede des Grafen Eduard Raczynski bei der Huldigung vor dem König in Königsberg geht in Abschrift umher und gibt Anlass zu einer „grossen und weitgreifenden Untersuchung“. — Im Jahrgang 1841 wird S. 223 (Nr. 28 vom 8. April), S. 270 (Nr. 34 vom 29. April), S. 319 (Nr. 40 vom 20. Mai) über die Landtagsverhandlungen im Hinblick auf die Posener Interessen berichtet. S. 544 (Nr. 68 vom 26. August): Polemik des Posener Tygodnik literacki, — der 1840 S. 223 gelobt worden war, seiner trotz der strengen Posener Zensur guten Leistungen wegen — gegen das Berliner „Archiv für wissenschaftliche Kunde von Russland“. S. 579/582 (Nr. 73 vom 13. September) bietet Anton Mauritius in einem umfangreichen Artikel eine „kurze Revue der neueren polnischen Belletristik“ und bespricht zum Schluss von den Literaturblättern den „ermattenden“ Lissaer Volksfreund und den „Orędownik“ Poplinskis in Posen, der „ein recht viel gelesenes Blatt zu werden“ verspricht.

H. Knudsen.

Im polnischen Exil nennt Alb. Leitzmann eine Publikation von Briefen der Therese Forster an ihre Stiefmutter, die Gattin des Göttinger Philologen Heyne, im Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen. 69. Jahrg. 133. Band (1915), Heft 3 u. 4 S. 268—299. Die Briefe sind aus Warschau und Wilna 1785/86 datiert und bieten kulturgeschichtlich viel Interessantes. Auf der Reise nach Polen (1785) ist der berühmte Naturforscher Forster übrigens durch einen Unfall in Posen festgehalten worden. Wir haben darüber einige briefliche Äusserungen: [E. Campe] Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer. I., 1847 S. 186. Forsters Briefwechsel mit Sömmering 1877 S. 248. Sämtliche Schriften Forsters 1843. Bd. 7 S. 331.

„Die Quellen zu Platens Polenliedern“ untersucht Wilh. Hauck im Euphorion, 21. Band (1915), Heft 3, S. 598—610 und stellt, teilweise wörtlich angelehnte, Benutzung von Berichten der massgebenden Augsburger Allgemeinen Zeitung fest. Die Untersuchung wird fortgesetzt. H. Knudsen.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 9. November 1915, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Vortrags-
saale des Kaiser Friedrich-Museums, Eingang Neue Strasse

Monatssitzung.

Tagesordnung: Herr Professor Dr. Grotte: Holzsynagogen des
östlichen Kriegsschauplatzes und die Synagoge in Kurnik.
Nach dem Vortrage findet ein geselliges Beisammensein im Thomasbräu statt.

Dienstag, den 14. Dezember 1915, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Thomas-
bräu, Berliner Str. 10

Monatssitzung.

Tagesordnung: Herr Professor Dr. Waschinski: Polnisch-süd-
preussische Schulverhältnisse in polnischer Beleuchtung.

